

RS OGH 1981/10/20 4Ob97/81

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.10.1981

Norm

ABGB §1155

BAG §15

Rechtssatz

Nach § 15 BAG bedarf die vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses der schriftlichen Auflösungserklärung beider Parteien des Lehrvertrages, also des Lehrberechtigten und des Lehrlings, wogegen der gesetzliche Vertreter in den erwähnten Fällen lediglich eine Zustimmungserklärung abzugeben hat, die jedoch vom Erfordernis der Schriftform nicht erfaßt wird. Die von den Eltern abgegebene (schriftliche) Zustimmungserklärung kann die Erklärung des Lehrlings nicht ersetzen (Rechtslage vor der BAG Novelle 1978). Das Dienstverhältnis besteht daher aufrecht weiter. Erscheint aber der Lehrling ohne Vorliegen eines rechtlich relevanten Verhinderungsgrundes zur Arbeit nicht mehr, steht ihm kein Entgeltanspruch zu, da Entgeltanspruch und Erbringung der Arbeitsleistung grundsätzlich voneinander abhängen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 97/81

Entscheidungstext OGH 20.10.1981 4 Ob 97/81

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0021550

Dokumentnummer

JJR_19811020_OGH0002_0040OB00097_8100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at